Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Mai 2023
(OR. en)

9873/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0141(NLE)

LIMITE

AVIATION 113
RELEX 659
MA 6

PUBLIC

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9160/23 INIT + ADD1
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union sowie über die vorläufige Anwendung des Protokolls – Annahme

1. Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Marokko wurde am 12. Dezember 2006 unterzeichnet und vorläufig angewandt; es ist am 19. März 2018 in Kraft getreten.

2. Das Abkommen wurde durch ein Protokoll, das seit seiner Unterzeichnung am 18. Juni 2012 vorläufig angewandt wird, geändert, um dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union Rechnung zu tragen.

3. Am 8. Mai 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union vorgelegt.

4. Nach Prüfung durch die Gruppe „Luftverkehr“ am 25. Mai 2023 sind der oben genannte Entwurf eines Beschlusses des Rates und der Wortlaut des Protokolls von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet worden.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates und das Protokoll in der jeweiligen von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9318/23 und Dok. 8938/23) zu prüfen und dem Rat vorzuschlagen, dass er den genannten Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt, damit das Protokoll unterzeichnet werden kann.

6. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet, und der Beschluss wird ihm übermittelt.

7. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

PUBLIC